

SATZUNG

DES VEREINS ZUR FÖRDERUNG DES MÜNSTERLANDES „Münsterland e.V.“

§ 1

NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen „Münsterland e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Greven. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Vereinstätigkeit erstreckt sich auf das Münsterland (die Stadt Münster, die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf sowie die angrenzenden Städte und Gemeinden).

§ 2

ZWECK DES VEREINS

- (1) Der Verein erbringt Dienstleistungen zum Zwecke der regionalen sowie landes-, bundes- und europaweiten Imageförderung für die Region des Münsterlandes und koordiniert von der Region ausgehende Werbe- und PR-Maßnahmen, insbesondere der Wirtschaft, der Wissenschaft, der Kultur und des Tourismus. Darüber hinaus fördert und initiiert der Verein regionale Projekte der Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik und der regionalen Kulturpolitik und setzt diese selbst oder in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen um.
- (2) Die Gewinnerzielungsabsicht ist ausgeschlossen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden

§ 3

MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person, Personengesellschaft, Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder Vereinigung zur Förderung der Wirtschafts- und Arbeitsbedingungen (Art. 9 GG) werden, die sich dem Zwecke des Vereins verbunden fühlt.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand zu richtender schriftlicher Aufnahmeantrag. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 4

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes bzw. der Liquidation der juristischen Person,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss bis spätestens drei Monate vor Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Aufsichtsrates von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Aufsichtsrates über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Aufsichtsrates aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Aufsichtsrat dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Aufsichtsrates ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Es darf ein Markenzeichen des Vereins nicht mehr verwenden.

§ 5

MITGLIEDSBEITRÄGE

- (1) Von den Mitgliedern werden nach Maßgabe einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung Beiträge erhoben. Die erste Beitragsordnung wird von den Gründungsmitgliedern festgestellt.
- (2) Für kommunale Gebietskörperschaften wird ein an der Einwohnerzahl orientierter Beitrag festgelegt.
- (3) Für die übrigen Mitglieder können Mindest- und Höchstbeträge festgelegt werden.
- (4) Beitragsjahr ist das Geschäftsjahr (§ 1 Abs. 2). Die Beitragsordnung kann nur mit Wirkung für künftige volle Beitragsjahre geändert werden.
- (5) Änderungen der Beitragsordnung bedürfen einer Mehrheit gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1.
- (6) Für jeden vollendeten Betrag von 100,00 Euro Jahresbeitrag erhalten die Mitglieder ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Soweit sich die Stadt Münster und die Münsterlandkreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf neben der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags zur Zahlung von weiteren Zuschüssen verpflichten, gewähren je 100,00 Euro jährlicher Zuschuss eben falls je eine Stimme.
- (7) Der Aufsichtsrat kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6

ORGANE

Organe des Vereins sind,

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) der Vorstand.

§ 7

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates, geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist bei form- und fristgerechter Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf ausdrücklich hingewiesen wurde. Anderenfalls muss die Hälfte der Stimmen anwesend sein.
- (3) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- (4) Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins und zur Abwahl eines Aufsichtsratsmitglieds ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist neben den in anderen Vorschriften dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl der Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 10 Abs. 2, des Aufsichtsratsvorsitzenden sowie des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Aufsichtsrates sowie des Finanzberichts,
 - c) Entlastung des Vorstandes auf Empfehlung des Aufsichtsrates,
 - d) Entlastung des Aufsichtsrates,
 - e) Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- (8) In Angelegenheiten, die in den Aufgabenbereich des Vorstandes oder des Aufsichtsrates fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen aussprechen.
- (9) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Aufsichtsrat unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Aufsichtsrat fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Aufsichtsrat schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 9

AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

Der Aufsichtsrat kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es von einem Drittel der Stimmrechte beim Aufsichtsrat schriftlich unter Angaben der Gründe beantragt wird.

§ 10

AUFSICHTSRAT

- (1) Der Aufsichtsrat des Vereins besteht aus Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden und Personen, die kraft ihres Amtes Mitglieder des Aufsichtsrates sind.
Mitglieder des Aufsichtsrates kraft Amtes im Sinne dieser Bestimmungen sind:
 - a) der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin der Stadt Münster oder dessen/deren allgemeinen/r Vertreter/in,
 - b) eine vom Rat der Stadt Münster benannte Person
 - c) der Landrat/die Landrätin des Kreises Borken oder dessen/deren allgemeinen/r Vertreter/in,
 - d) der Landrat/die Landrätin des Kreises Coesfeld oder dessen/deren allgemeinen/r Vertreter/in,
 - e) der Landrat/die Landrätin des Kreises Steinfurt oder dessen/deren allgemeinen/r Vertreter/in,
 - f) der Landrat/die Landrätin des Kreises Warendorf oder dessen/deren allgemeine/r Vertreter/in,
 - g) ein/e von der Bürgermeisterkonferenz des Kreises Borken gewählter Bürgermeister/gewählte Bürgermeisterin oder dessen von der Bürgermeisterkonferenz gewählter Stellvertreter/gewählte Stellvertreterin,
 - h) ein/e von der Bürgermeisterkonferenz des Kreises Coesfeld gewählter Bürgermeister/gewählte Bürgermeisterin oder dessen von der Bürgermeisterkonferenz gewählter Stellvertreter/ gewählte Stellvertreterin,
 - i) ein/e von der Bürgermeisterkonferenz des Kreises Steinfurt gewählter Bürgermeister/gewählte Bürgermeisterin oder dessen von der Bürgermeisterkonferenz gewählter Stellvertreter/ gewählte Stellvertreterin,

- j) ein/e von der Bürgermeisterkonferenz des Kreises Warendorf gewählter Bürgermeister/ gewählte Bürgermeisterin oder dessen von der Bürgermeisterkonferenz gewählter Stellvertreter/ gewählte Stellvertreterin,
- k) die vom Regionalrat Münster bestimmten Personen.

Der Regionalrat Münster ist berechtigt, für die Parteien bzw. Wählervereinigungen im Regionalrat Münster mit Fraktionsstatus sechs stimmberechtigte Vertreter/innen zu benennen. Für alle Parteien bzw. Wählervereinigungen im Regionalrat Münster ohne Fraktionsstatus kann der Regionalrat je eine/n stimmberechtigte/n Vertreter/in benennen. Die benannten Vertreter/innen müssen nicht selbst Mitglied des Regionalrates Münster sein.

- (2) Darüber hinaus sind von der Mitgliederversammlung zehn Personen wie folgt in den Aufsichtsrat zu wählen:
 - a) vier Personen aus dem Bereich der Wirtschaft,
 - b) drei Personen aus dem Bereich des Tourismus,
 - c) zwei Personen aus dem Bereich der Wissenschaft,
 - d) eine Person aus dem Bereich Kultur.
- (3) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates beträgt vier Jahre. Die gewählten Aufsichtsratsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Aufsichtsratsmitgliedes im Amt.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann einzelne der nach Abs. 2) gewählten Aufsichtsratsmitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen abwählen. Für ein vorzeitig ausgeschiedenes gewähltes Aufsichtsratsmitglied wählt die Mitgliederversammlung für dessen restliche Amtszeit entsprechend dieser Vorschrift einen Nachfolger, der dieselben Kriterien im Sinne des Abs. 2 erfüllt.
- (5) Der/Die Regierungspräsident/in oder der/die Regierungsvizepräsident/in sowie der/die Landesdirektor/in des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) bzw. dessen/deren Stellvertreter/in nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.

§ 11

AUFGABEN UND BESCHLÜSSE DES AUFSICHTSRATES

- (1) Aufgaben des Aufsichtsrates sind insbesondere:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Feststellung des Wirtschaftsplans,
 - c) Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands und der Abschluss und die Beendigung von Dienstverträgen mit den Mitgliedern des Vorstandes,
 - d) Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Frage der Entlastung des Vorstandes,
 - e) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - f) Einsetzung von Facharbeitskreisen,
 - g) Aufstellung genereller Richtlinien und Weisungen zur Durchführung der Aufgaben, die sich aus dem Vereinszweck und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben,
 - h) Kontrolle des Vorstands, insbesondere die Überwachung der Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens sowie die Einhaltung der Wirtschaftspläne durch den Vorstand,
 - i) Prüfung des Finanzberichts und die Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung.

- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet durch Mehrheitsbeschluss. Die Aufsichtsratsmitglieder kraft Amtes und die gewählten Mitglieder haben jeweils eine Stimme. Der/die Regierungspräsident/in oder der/die Regierungsvizepräsident/in sowie der/die Landesdirektor/in des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) bzw. dessen/deren Stellvertreter/in haben beratende Stimme (§ 10 Abs. 5).
- (3) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates sind in Niederschriften festzuhalten und unverzüglich allen anderen Aufsichtsratsmitgliedern zuzuleiten.
- (4) Der Aufsichtsrat kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle stimmberechtigten Aufsichtsratsmitglieder dem zustimmen.
- (5) Eilige Entscheidungen, die keinen Aufschub dulden, können durch den/die Vorsitzende/n und den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n gemeinsam getroffen werden (Dringlichkeits-entscheidung). Der Beschluss ist schriftlich niederzulegen und zum Gegenstand einer unverzüglich herbeizuführenden Entscheidung des Aufsichtsrates zu machen.
- (6) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden in dessen Namen abgegeben von dem/der Vorsitzenden zusammen mit seinem/r Stellvertreter/in oder einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrates, oder bei Verhinderung des/der Vorsitzenden von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrates.
- (7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12

VORSTAND

- (1) Der Aufsichtsrat bestellt einen hauptamtlichen Vorstand. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Diese/r sind/ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird eine von ihnen vom Aufsichtsrat zum/r Vorsitzenden des Vorstandes bestellt.
- (2) Dem Vorstand obliegen die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand setzt die Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Mitgliederversammlung um.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Vorstandes sind einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Der Aufsichtsrat gibt dem Vorstand eine Geschäftsordnung, in der die Rechte und Pflichten des Vorstandes näher geregelt und insbesondere diejenigen Geschäfte bestimmt werden, für die der Vorstand vor Abschluss die Genehmigung des Aufsichtsrates benötigt.
- (5) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates beratend teil. Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss oder durch seine Geschäftsordnung die Teilnahme von Vorstandsmitgliedern für bestimmte Tagesordnungspunkte ausschließen.

§ 13

FACHARBEITSKREISE

- (1) Der Aufsichtsrat kann zur Unterstützung seiner Arbeit in den Aufgabenbereichen Wirtschaft/ Wissenschaft, Tourismus und Kultur/ Lebensart jeweils einen Facharbeitskreis einsetzen.
- (2) Die Leitung der Facharbeitskreise übernimmt ein aus dem jeweiligen Fachbereich stammende Aufsichtsratsmitglied (§ 10 Abs. 2). Die Arbeitskreise bestimmen jeweils einen Stellvertreter.

§ 14

AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Stadt Münster sowie die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf für die Förderung der Wirtschaft.
- (4) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtswirksamkeit verliert. Hierunter fällt nicht die im Zuge einer Umwandlung oder Fusion eintretende Rechtsnachfolge durch eine andere juristische Person.

§ 15

INKRAFTTRETEN

Die Satzung tritt mit Eintragung in das für den Verein zuständige Vereinsregister in Kraft.